
**Verwaltungskostensatzung
i.d. Fassung der 3. Änderung
vom 25.07.2003**

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1 S. 534), geändert durch Gesetz vom 21.12.1994 (GVBl. I S. 816), der §§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. 1 S. 2), hat die Gemeindevertretung des Marktfleckens Mengerskirchen in ihrer Sitzung am 29.10.1996 folgende Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen:

**§ 1
Kostenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

**§ 2
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

- (1) Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:
 - § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, daß die Worte „einer Verwaltungskostenordnung“ und „der Verwaltungskostenordnung“ durch die Worte „dieser Satzung“ ersetzt werden,
 - § 4 mit der Maßgabe, daß jeweils das Wort „Verwaltungskostenordnung“ bzw. die Worte „einer Verwaltungskostenordnung“ ersetzt werden durch die Worte „dieser Satzung“ und Abs. 7 ergänzt wird um folgende Regelung: „3. in Verfahren, die die Erhebung von Steuern zum Gegenstand haben.“,
 - § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

**§ 3
Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Kostengläubiger**

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

**§ 5
Entstehen der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 6
Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschußzahlung**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

**§ 7
Billigkeitsregelung**

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

**§ 8
Gebührentatbestände**

(1) Für die nachfolgend aufgeführten Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|--|------|
| 1. Abschriften, Auszüge, Vervielfältigungen, Fotokopien: | Euro |
| a) Abschriften oder Auszüge aus Akten öffentlicher Verhandlungen, amtlich aufgeführten Büchern, für jede angefangene Seite | 0,80 |
| b) Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachlichen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten, für jede angefangene Seite | 4,00 |
| c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Hälfte der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens jedoch | 0,80 |
| d) Durchschriften je angefangene Seite | 0,50 |

| | |
|---|-------|
| e) Fotokopien | |
| 1. DIN A 3 je Seite | 0,80 |
| 2. DIN A 4 je Seite | 0,50 |
| 3. DIN A 3 je Vor- und Rückseite | 1,00 |
| 4. DIN A 4 je Vor- und Rückseite | 0,80 |
| 2. Akteneinsicht: | |
| a) Ausleihung von Gebäudeakten oder Plänen bis zu zwei Wochen | 10,00 |
| für jede weitere Woche | 5,00 |
| b) Für die Versendung von Akten durch die Post wird ein Auslagenersatz erhoben je Sendung von | 5,00 |
| Dies gilt nicht bei der Versendung von Akten | |
| a) im Bußgeldverfahren an den Vertreter des Betroffenen | |
| b) im Wege der Amtshilfe. | |
| 3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen: | |
| a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen | 2,50 |
| b) Bei Ausfertigungen und Nebenausfertigungen von Schriftstücken, die die jeweiligen Urschriften ersetzen sollen, wird neben den Auslagen jeweils eine Beglaubigungsgebühr erhoben, sofern keine Gebührenfreiheit besteht zu der Gebühr unter 1. je Seite von | 1,00 |
| c) Bescheinigungen einfacher Art | 1,00 |
| d) Bescheinigungen bei besonderem Aufwand | 4,00 |
| 4. Bestattungswesen | |
| a) Erlaubnis zur Aufstellung eines Grabdenkmales | 2,50 |
| b) Urnenbeisetzungsbescheinigung | 1,50 |
| 5. Fundsachenverwahrung: | |
| Fundsachen im Wert bis zu 10,50 Euro | 0,50 |
| Fundsachen im Wert von 11,00 bis 25,50 Euro | 1,00 |
| Fundsachen im Wert von 26,00 bis 51,00 Euro | 2,00 |
| Fundsachen im Wert von 51,50 bis 153,00 Euro | 5 % |
| Fundsachen höheren Wertes zusätzlich | 1 % |
| Diese Gebührensätze gelten auch für die öffentliche Verwahrung von Sachen aufgrund des § 983 BGB | |
| 6. Steuerwesen: | |
| a) Ersatzausfertigung einer Lohnsteuerkarte | 2,50 |
| b) Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung | 2,50 |
| c) Ersatz einer Hundesteuermarke | 1,00 |
| 7. Friedhofswesen: | |
| Ausstellung einer Berechtigungskarte für die Durchführung von gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen auf die Dauer von je fünf Jahren | 16,00 |
| 8. Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel | 1,00 |
| mindestens pro Antrag und | 50,00 |
| höchstens pro Antrag, | 2.500 |

| | |
|--|-------|
| im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen | |
| je lfd. Meter zu verlegendes Kabel | 0,50 |
| mindestens pro Antrag und | 25,00 |
| höchstens pro Antrag | 1.250 |
| 9. Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 S. 3 | 40,00 |
| 10. Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, | |
| mindestens | 25,00 |
| höchstens | 2.500 |
| 11. Wie Nr. 10, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, | |
| mindestens | 12,50 |
| höchstens | 1.250 |
| 12. Wie Nr. 10, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, | |
| mindestens | 12,50 |
| höchstens | 1.250 |

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung sowie das Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde außer Kraft.

35794 Mengerskirchen, den 07.11.1996

Der Gemeindevorstand - Becker, Bürgermeister